



**RAT DER
EUROPÄISCHEN UNION**

**Brüssel, den 17. Juli 2012
(OR. en)**

12282/12

**Interinstitutionelles Dossier:
2012/0138 (NLE)**

**VISA 142
COEST 243
OC 392**

GESETZGEBUNGSAKTE UND ANDERE RECHTSINSTRUMENTE

Betr.: **BESCHLUSS DES RATES über den Abschluss des Abkommens
zwischen der Europäischen Union und der Ukraine zur Änderung des
Abkommens zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Ukraine
über Erleichterungen bei der Erteilung von Visa
GEMEINSAME LEITLINIEN
Konsultationsfrist für Kroatien: 18.7.2012**

BESCHLUSS Nr. .../2012/EU DES RATES

vom

**über den Abschluss des Abkommens zwischen der Europäischen Union und der Ukraine
zur Änderung des Abkommens zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Ukraine
über Erleichterungen bei der Erteilung von Visa**

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION –

gestützt auf den Vertrag über die Europäische Union,

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 77
Absatz 2 Buchstabe a in Verbindung mit Artikel 218 Absatz 6 Buchstabe a,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

nach Zustimmung des Europäischen Parlaments¹,

¹ ABl.

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Gemäß dem Beschluss Nr. 2012/.../EU des Rates vom ...^{1*} wurde das Abkommen zwischen der Europäischen Union und der Ukraine zur Änderung des Abkommens zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Ukraine über Erleichterungen bei der Erteilung von Visa (im Folgenden "Abkommen") – vorbehaltlich seines Abschlusses zu einem späteren Zeitpunkt – am ...unterzeichnet.
- (2) Das Abkommen sollte genehmigt werden.
- (3) Dieser Beschluss stellt eine Weiterentwicklung der Bestimmungen des Schengen-Besitzstands dar, an denen sich das Vereinigte Königreich gemäß dem Beschluss 2000/365/EG des Rates vom 29. Mai 2000 zum Antrag des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland, einzelne Bestimmungen des Schengen-Besitzstands auf sie anzuwenden², nicht beteiligt; das Vereinigte Königreich beteiligt sich daher nicht an der Annahme dieses Beschlusses und ist weder durch diesen Beschluss gebunden noch zu seiner Anwendung verpflichtet.
- (4) Dieser Beschluss stellt eine Weiterentwicklung der Bestimmungen des Schengen-Besitzstands dar, an denen sich Irland gemäß dem Beschluss 2002/192/EG des Rates vom 28. Februar 2002 zum Antrag Irlands auf Anwendung einzelner Bestimmungen des Schengen-Besitzstands auf Irland³ nicht beteiligt; Irland beteiligt sich daher nicht an der Annahme dieses Bechlusses und ist weder durch diesen Beschluss gebunden noch zu seiner Anwendung verpflichtet.

¹ ABl. ...

* ABl.: Bitte Nummer, Datum und Amtsblattfundstelle des Entschlusses in Dokument ST 11042/12 einfügen.

² ABl. L 131 vom 1.6.2000, S. 43.

³ ABl. L 64 vom 7.3.2002, S. 20.

- (5) Nach den Artikeln 1 und 2 des dem Vertrag über die Europäische Union und dem Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union beigefügten Protokolls Nr. 22 über die Position Dänemarks beteiligt sich Dänemark nicht an der Annahme dieses Beschlusses und ist weder durch diesen Beschluss gebunden noch zu seiner Anwendung verpflichtet.

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

Hiermit wird das Abkommen zwischen der Europäischen Union und der Ukraine zur Änderung des Abkommens zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Ukraine über Erleichterungen bei der Erteilung von Visa im Namen der Union genehmigt.

Der Wortlaut des Abkommens ist diesem Beschluss beigelegt*.

Artikel 2

Der Präsident des Rates bestellt die Person(en), die befugt ist (sind), die Notifizierung nach Artikel 2 des Abkommens im Namen der Union vorzunehmen, um der Zustimmung der Union zu der Bindung durch dieses Abkommen¹ Ausdruck zu verleihen.

Artikel 3

Dieser Beschluss tritt am Tag seiner Annahme in Kraft.

Geschehen zu ... am

Im Namen des Rates

Der Präsident

* ABl.: Bitte Dokument ST 11044/12 beifügen.

¹ Der Zeitpunkt des Inkrafttretens des Abkommens wird im Amtsblatt der Europäischen Union vom Generalsekretariat des Rates veröffentlicht.